

C.E.D.R.



**European Council for Agricultural Law
Comité Européen de Droit Rural (C.E.D.R.)
Europäisches Agrarrechtskomitee**

**XXV European Congress and Colloquium of Agricultural Law
Cambridge – 23 to 26 September 2009**

**XXVe Congrès et colloque européens de droit rural
Cambridge – 23 au 26 septembre 2009**

**XXV. Europäischer Agrarrechtskongress mit Kolloquium
Cambridge – 23. bis 26. September 2009**

Commission I

**National Report – Rapport national – Landesbericht
Austria**

**Legal incentives and legal obstacles to diversification for farmers
– Incitations et obstacles juridiques de la diversification de
l'agriculture – Rechtliche Fördermittel und Hindernisse für die
bäuerliche Diversifikation**

**Brigit Dadatschek
Sabine Prichenfried**

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft**

XXV. European Congress and Colloquium of Agricultural Law

Cambridge – 23 to 26 September 2009

Kommission I

LÄNDERBERICHT ÖSTERREICH Brigit Dadatschek Sabine Prichenfried Brigit.Dadatschek@bmlfuw.gv.at Sabine.Prichenfried@bmlfuw.gv.at	Österreichische Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Recht der Entwicklung des ländlichen Raums
---	--

<u>Frage 1</u>	a) Welches ist in Ihrem Land die nationale rechtliche Definition der Diversifikation?
----------------	--

Der Begriff „Diversifizierung“ ist über die Rechtsvorschriften der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums in das nationale österreichische Recht gelangt.

Das Instrument der Diversifizierung jedoch, nämlich Auffächerung der beruflichen Aktivitäten von Land- und Forstwirten ist selbstverständlich in der österreichischen Rechtsordnung seit viel längerem bekannt.

Mit der zunehmenden Problematik, aus land- und forstwirtschaftlichen Aktivitäten im klassischen Verständnis, nämlich der pflanzlichen und tierischen Produktion ausreichend Einkommen zu erzielen, haben die Tendenzen und die Notwendigkeit, Einkommen auch aus nicht agrarischen Tätigkeitsfeldern zu erzielen, zunehmende Brisanz und Bedeutung erlangt.

Hand in Hand damit geht auch die Entwicklung, daß die Schul- und Bildungsversorgung qualitativ und quantitativ zugenommen haben. Gleichzeitig hat auch die Mobilität rasant zugenommen. Damit stehen auch Angehörigen agrarischer Betriebe weitere Tätigkeits- und Berufsfelder offen. In dieser Folge hat auch die haupterwerbliche agrarische Einkommensversorgung abgenommen zugunsten von Nebenerwerbs- und Zuerwerbsbetrieben. Im Hinblick auf die inzwischen weltweite ökonomische wie soziale Krise muß aber auch hingenommen werden, daß diese Situation einer Relativierung unterzogen werden muß, wie aus Pkt 4c zu ersehen sein wird.

Frage 1	b) Falls es keine rechtliche Definition gibt: Was versteht man in Ihrem Land unter Diversifikation?
---------	--

Zentrale wirtschaftliche Norm für die Diversifizierung stellen die EU-Rechtsvorschriften zur Entwicklung des ländlichen Raums dar. Es handelt sich um die Rats-Verordnung 32005R1698 und deren Durchführungsverordnung 32006R1974.

Die Aktivitäten zur Diversifizierung sind nicht eingegrenzt.

Der Rechtsrahmen, der 2005 für die Entwicklung der ländlichen Räume festgelegt worden ist, geht von einem umfassenden komplexen Ansatz aus mit dem Ziel, alle Wirtschaftsbereich im ländlichen Raum weiterzuentwickeln und zu stärken, um die Attraktivität, im ländlichen Raum zu leben, auszuweiten bzw zu erhalten.

Aus dieser Zielsetzung der Verordnungen ergibt sich, daß bezogen auf die Land- und Forstwirtschaft eine Diversifizierung innerhalb der landwirtschaftlichen Aktivitäten ebenso denkbar wie die Hauptstoßrichtung, nämlich hin zu außerlandwirtschaftlichen Aktivitäten und Einkommen.

Bei den außerlandwirtschaftlichen oder landwirtschaftsnahen Tätigkeiten könnte nach der Dichtigkeit der Beziehung zur Land- und Forstwirtschaft differenziert werden:

1. alle Tätigkeiten, die
 - bei isolierter Betrachtung land- und forstwirtschaftsfremd sind,
 - jedoch in engem räumlichen und funktionalen Konnex zur land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung des Betriebes stehen, insoweit als
 - die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung eine unabdingbare Voraussetzung für die land- und forstwirtschaftsfremde Tätigkeit darstellt:

Hierunter fallen eg die Erteilung von Reitunterricht am Betrieb, die Direktvermarktung der eigenen und zugekaufter Erzeugnisse, das Angebot von Ferien auf dem Bauernhof, alle Formen der Hofgastronomie, die Pensionstierhaltung.

2. alle Tätigkeiten, die
 - bei isolierter Betrachtung land- und forstwirtschaftsfremd sind,
 - jedoch immerhin in Konnex zu land- und forstwirtschaftlichen Produktionsfaktoren des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes stehen:

Hierunter fallen eg Landschaftspflegeleistungen, land- und forstwirtschaftliche Dienstleistungen, land- und forstwirtschaftsfremde Nutzung von Betriebsgebäuden.

3. alle Tätigkeiten, die
 - bei isolierter Betrachtung land- und forstwirtschaftsfremd sind,
 - zwar immerhin in Konnex zu land- und forstwirtschaftlichen Produktionsfaktoren stehen,
 - jedoch einen Konnex zur pflanzlichen und tierischen Erzeugung des Betriebes nicht aufweisen:

Hierunter fallen eg die Betreibung eines Campingplatzes, Golfplatzes und sonstiger Freizeiteinrichtungen, ländlicher Tourismus, alternative Energiegewinnung

4. alle Tätigkeiten, die
- bei isolierter Betrachtung land- und forstwirtschaftsfremd sind,
 - für die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes zwar von Bedeutung sind,
 - zum land- und forstwirtschaftlichen wirtschaftlichen Betrieb oder dessen Produktionsfaktoren jedoch keinen Konnex aufweisen: hier wird man allerdings nicht mehr von Diversifikation ausgehen können

Hierunter fallen allgemeine Dienstleistungen und Infrastrukturmaßnahmen in der ländlichen Region, eg die Wahrnehmung der Funktion einer Postpartnerschaft, Betrieb einer Tischlerei, einer Anwaltskanzlei, eines Kindergartens, die Tätigkeit als Buschauffeur in der Region, die unselbständige Tätigkeit in einem Unternehmen in der Region eg Autoproduktionsunternehmen etc.

Im Hinblick auf die Diversifizierung zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten hin ist allerdings einem Umstand besondere Beachtung zu schenken:

Hat ein Land- und Forstwirt in einem landwirtschaftsfremden Bereich einmal Fuß gefaßt und entsprechende skills erworben, ist der Schritt zum Totalausstieg aus der Land- und Forstwirtschaft tatsächlich nur mehr ein kleiner.

Hat bereits eine Generation an Bewirtschaftern (eg die Eltern oder ein Elternteil) zu nichtland- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit hin diversifiziert, ist es auch für die nächste Generation bereits wahrscheinlicher, sich für einen land- und forstwirtschaftsfremden Beruf zu entscheiden.

Diese Art von Diversifizierung ist der „Einstieg zum Ausstieg“ aus der Land- und Forstwirtschaft, eine Gefahr, die oftmals von den Behörden und auch Sozialforschern zum ländlichen Raum und deren Entwicklung nicht – rechtzeitig - erkannt oder unterschätzt wird mit allen ihren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die soziale und ökonomische Entwicklung im ländlichen Raum.

Frage 2	Welches sind gegebenenfalls die rechtlichen Bestimmungen zur Regelung der Diversifikation?
	a) Beruhen sie auf nationalem Recht, Common Law oder auf Verträgen?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 1, insbesondere 1 b) ergibt, beruhen die rechtlichen Bestimmungen auf nationalem Recht, das im Hinblick auf Anreize durch Beihilfen in Umsetzung von EU-Recht erlassen ist.

Sie ermöglichen es, mit den Land- und Forstwirten Verträge abzuschließen mit dem Inhalt, daß dieser bestimmte Leistungen erbringt, im Falle der Diversifizierung beispielsweise die schon eben genannte Aktivitäten und Maßnahmen.

Da es sich um zivilrechtliche Verträge handelt, werden Rechtsstreitigkeiten auch im Zivilrechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen.

Der Begriff des Common Law ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht bekannt und insoweit irrelevant.

Frage 2	b) Wie unterscheiden sich diese Bestimmungen, wenn sie sich auf Eigentum bzw. auf Pachtverhältnisse beziehen?
---------	--

Betreffend den Beihilfebereich ist es nicht von Bedeutung, ob ein Bewirtschafter Eigentümer der Produktionsfaktoren, insbesondere des Bodens ist oder eg Pächter.

Wesentlich ist, daß er im eigenen Namen und auf eigene Gefahr den Betrieb bewirtschaftet.

Auch in den sonstig berührten Bereichen ist diese Unterscheidung nachrangig.

Frage 2	c) Gibt es irgendeine Art von Konflikt zwischen EU-Recht und nationalem Recht?
---------	---

Konflikte zwischen dem EU-Recht und dem nationalen Recht sollten sich ex definitione nicht ergeben.

Die nationale Umsetzung im Beihilfebereich erfolgt selbstverständlich unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsordnung.

Der Begünstigte hat alle rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten, die nationale Rechtsvorschriften vorsehen.

Im gewerblichen Bereich bestehen Regelungen der EU nicht, ausgenommen die grundsätzlichen Vorgaben der EU zu den Grundfreiheiten und zum Wettbewerbsrecht.

Gleiches gilt für den Steuerbereich.

Frage 3	Mit Bezug auf die Diversifikation: a) Wer gestattet den Landwirten die Diversifikation?
---------	--

Die Entscheidung eines Land- und Forstwirtes, seine Aktivitäten zu diversifizieren, ist seine freie betriebliche Entscheidung, allerdings relativiert durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und auch Zwänge:

Dabei spielen Überlegungen wie die Schaffung oder Auslotung neuer Möglichkeiten ebenso eine Rolle wie familiäre Gegebenheiten bzw auch insbesondere die Aussicht, einen Betrieb an einen Nachfolger übergeben zu können.

Will der Land- und Forstwirt an einer Beihilfemaßnahme zur Diversifizierung teilnehmen, muß er allerdings – selbstverständlich - die Spielregeln einhalten und vor allem ein Betriebskonzept vorlegen, wenn investive Maßnahmen geplant sind, wie eg der Ankauf von Maschinen und Geräten.

Außerdem muß sichergestellt sein, daß die geplante Diversifizierung auch nachhaltig erfolgreich durchgeführt werden kann und die Beihilfeleistungen nicht frustriert sind.

Frage 3	b) Wie weit kommt die Vertragsfreiheit zum Zug bei den Verhandlungen zwischen Bewirtschafter und Landeigentümer?
----------------	---

Die österreichische Zivilrechtsordnung sieht Vertragsfreiheit und Vertragsabschlußfreiheit vor. Nur in seltenen Ausnahmefällen besteht Kontrahierungszwang.

Daher hat auch der Bewirtschafter, so er bloß Pächter ist, Vertragsfreiheit bei Abschluß von Rechtsgeschäften mit dem Eigentümer.

Wie bei jedem Vertragsschluß jedoch kommt es auf die die wirtschaftliche Interessenlage an:

Einem Eigentümer, der weiß, daß sein Pächter Einkommen aus seinen Aktivitäten – seien sie aus land- und forstwirtschaftlichen Aktivitäten oder aus land- und forstwirtschaftsfremden Aktivitäten stammend – kann nicht verwehrt werden, seinen Pachtzins entsprechend zu gestalten.

Das österreichische Landpachtgesetz verfügt nur, daß der Pachtzins angemessen sein muß und wie die Bedingungen der Verlängerung der Pacht auszugestalten sind. Auf Antrag einer Vertragspartei kann das Gericht den Pachtzins entsprechend mindern, aber auch erhöhen.

Frage 3	c) Wie weit kann der Bewirtschafter ohne die Zustimmung des Landeigentümers oder einer Behörde diversifizieren?
----------------	--

Wenn ein Vertrag über die Verpachtung bzw Zupachtung von Flächen oder Betriebsgrundstücken nach dem Landpachtgesetz geschlossen wird, müssen die Bestandobjekte vorwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

In jedem Falle sind Verpächter verpflichtet, das Bestandstück auf eigene Kosten in brauchbarem Zustand zu übergeben und zu erhalten sowie den Pächter in der Nutzung nicht zu stören.

Der Pächter wiederum ist verpflichtet, das Pachtobjekt nicht zu beschädigen oder durch Missbrauch abzunützen.

Sind alle diese Bedingungen erfüllt, steht dem Verpächter und Eigentümer kein Einfluß darauf zu, ob der Pächter mit dem Pachtobjekt Diversifizierungsmaßnahmen unternimmt.

Frage 3	d) Muß eine lokale Behörde mit Bezug auf Planungsrecht einbezogen werden?
----------------	--

Dies hängt von der Art der geplanten Diversifizierung ab:

Wenn eg bauliche Maßnahmen geplant sind, sind die entsprechenden Bauvorschriften zu beachten und die erforderlichen behördlichen Schritte vorzunehmen. Gleiches gilt eg für veterinärrechtliche, naturschutzrechtliche, emissionsrechtliche, raumordnungsrechtliche wasserrechtliche und sonstig noch betroffene Vorschriften, die behördliche Mitwirkung vorsehen.

Im Falle der Inanspruchnahme von Beihilfen, auf die die Darlegungen zu Frage 4c eingehen werden, ist für investive Maßnahmen ein Betriebsentwicklungskonzept vorzulegen und hat die beihilfengewährende Stelle das Konzept zu prüfen, bevor sie die Beihilfe gewährt.

Frage 4	Welches sind: a) die Anreize für die Diversifikation in der Landwirtschaft?
----------------	--

1. Allgemeine Überlegungen:

Das Erfordernis ergibt sich nüchtern betrachtet aus der Notwendigkeit, zusätzliches Einkommen zu schaffen und vor allem das Risiko zu streuen, sollte eine Einkommenschiene nicht das erwartete Einkommen verlässlich bringen: Zusätzliche Aktivitäten, die unabhängig von den Bilden oder Unbilden des Wetters und sonstiger Klimafaktoren oder Preisfaktoren abhängig ist, sichern das Einkommen oder Teile davon verlässlicher.

Darüberhinaus ist der Grad der Ausbildung und oftmals auch das (junge) Alter der Bewirtschaftler der Grund für deren höhere Flexibilität und Offenheit.

Auch die zunehmende Technisierung und Digitalisierung in den Betrieben trägt in wachsendem dazu bei, daß mehr Zeit in andere Aktivitäten investiert werden kann, wobei natürlich auch die Betriebsstruktur maßgebend ist.

Auch die derzeitige Wirtschaftskrise bietet Chancen:

Der Trend zu Urlaub im fernen Ausland entwickelt sich merkbar hin zur verstärkten Nachfrage im Inland oder EU-Region. Hier bestehen besonders für Land- und Forstwirte Anreize, sich wieder verstärkt in den ländlichen Tourismus einzubringen.

Gleiches gilt für das sich entwickelnde Bewußtsein für Nahrungsmittel aus der Region, die zu verstärkten Aktivitäten zur Innovation in Methode der Herstellung und Vermarktung lokaler Nahrungsmittel bzw Produkte schlechthin (eg Holzarbeiten, Kräuter, Wolle etc) anreizen.

2. Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums

Wie alle Mitgliedstaaten hat Österreich die EU-kofinanzierten Beihilfen im Rahmen seines nationalen Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raums und darauf basierend durch nationale Rechtsgrundlagen umgesetzt.

Die EU-Rechtsvorschriften zur Entwicklung des ländlichen Raums sind im Anhang auszugsweise bezüglich der Diversifizierung abgebildet.

Auch die zusätzlichen Mittel zum Ausbau der Breitbandversorgung im ländlichen Raum schaffen weitere Möglichkeiten, an den Aktivitäten des Marktes teilzunehmen und sich auch aktiv einzubringen.

3. Gewerberecht

In mehreren Schritten haben in der österreichischen Gewerbeordnung Aktivitäten Eingang gefunden, die dem Landwirt offen stehen, ohne daß er an gewerbliche Restriktionen gebunden wäre. Dazu zählen sogenannte Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft, eine Kernzelle für die Diversifizierung (eg Be- und Verarbeitung der eigenen Naturprodukte): Daß hiedurch ein wettbewerbliches Spannungsverhältnis zu gewerblichen Unternehmen entstanden ist, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung.

4. Steuerrecht:

Auch im Steuerrecht wird der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung getragen, in dem die Einnahmen aus diesen „Nebentätigkeiten“ einem vereinfachten Gewinnermittlungsverfahren unterworfen werden (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Betriebsausgabenpauschale von 50 bis 70 %). Voraussetzung dafür ist aber, daß die Nebentätigkeiten dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb wirtschaftlich untergeordnet sind; die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten dürfen daher nicht mehr als 24.200 Euro betragen.

Frage 4	b) die negativen Anreize gegen die Diversifikation in der Landwirtschaft, z.B. aus dem Bereich des Steuerrechts?
----------------	---

Nach dem Österreichischen Einkommenssteuerrecht unterliegen Nebentätigkeiten, die dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb nicht wirtschaftlich untergeordnet sind (dies ist der Fall, wenn die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten mehr als 24.200 € betragen) nicht mehr dem vereinfachten Gewinnermittlungsverfahren für Landwirte, sondern dem regulären Gewinnermittlungsverfahren für Gewerbetreibende (doppelte Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ohne/mit nur geringer Betriebsausgabenpauschale)

Frage 4	c) die Hindernisse für die Diversifikation in der Landwirtschaft, eg Verweigerung der Zustimmung seitens des Landeigentümers?
----------------	--

Da die Zustimmung des Eigentümers in der Regel nicht notwendig ist, bildet sie auch kein Hindernis.

1. Betriebsstrukturen:

Ein viel bedeutenderes Hindernis bilden die Betriebsstrukturen und Charakteristika.

Sehr oft wird der Umstand, daß ein schon alter Bewirtschafter seinen Betrieb nicht übergeben will (eg aus sozialversicherungsrechtlichen Erwägungen oder aus sonstigen oft auch irrationalen Gründen), den potentiellen Nachfolger entmutigen und von kreativen Entwicklungen auf dem Betrieb abhalten.

Bei – endlicher – Übernahme ist dieser Nachfolger dann selbst in einem Alter, das ihn vielleicht nicht mehr langfristig kalkulieren lässt oder daß seine Kreativität oder sein Engagement Einbußen erlitten hat.

Auch kann der Umstand, daß ein Betriebsnachfolger vielleicht gar nicht zur Verfügung steht, die Anreize zur Diversifizierung mindern.

2. Weitere Aspekte.

Darüberhinaus gewinnen folgende ausgewählte Aspekte zunehmend an Bedeutung:

2.1. Der Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist bei der Wahl seiner Diversifizierungstätigkeiten zudem größeren Restriktionen ausgesetzt als andere Personen:

Er ist nämlich – trotz aller Mobilitätsmöglichkeiten, die unter Pkt 1 dargestellt worden sind - davon abhängig, eine Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt im räumlichen Nahumfeld zu finden oder zu entwickeln, da er ja gleichzeitig auch den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen muß.

Seine räumliche Flexibilität ist daher jedenfalls eingeschränkter als die anderer.

Die Breitbandinitiative der EU könnte jedoch dieser Entwicklung ein wenig entgegenwirken.

2.2. Gleichzeitig bringen Land- und Forstwirte zusätzlichen Druck für den Arbeitsmarkt, wenn sie auf diesen drängen, dies insbesondere in Zeiten, in welchen die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt durchaus problematisch verlaufen.

Es muß daher auch damit gerechnet werden, daß die Angebote für zusätzliche Tätigkeiten insbesondere im unselbständigen Bereich für land- und Forstwirte begrenzter sind als für solche, deren gesamte Einkommensversorgung von ihrer Tätigkeit abhängt.

Frage 5	<u>Wie wird die Rolle der Diversifikation angesichts der neuen Überlegungen zu Fragen von Nahrungsmittelknappheit, erneuerbaren Energien (Biotreibstoffe, Windenergie etc.) und so weiter in Ihrem Land wahrgenommen?</u>
	Wie sollte die Europäische Union diese Thematik Ihres Erachtens behandeln?

Da der EU-Rechtsrahmen die Diversifizierungsaktivitäten nicht einschränkt, stehen alle wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen und Aktivitäten offen, soweit sie unter Einhaltung allfällig bestehender Vorschriften auf nationaler Ebene oder EU-Ebene erfolgt.

Im Bereich der EU setzt man sich zunehmend mit der Frage erneuerbarer Energien auseinander, in Österreich hat das Thema schon lange Eingang in die öffentliche Diskussion und Wirtschaftspolitik, Agrarpolitik wie auch Umweltpolitik gefunden.

Österreich bietet im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums auch Beihilfen für die Schaffung und den Einsatz erneuerbarer Energien an.

Die Frage der Nahrungsmittelknappheit weltweit betrachtet ist ein überaus komplexes Thema, das sowohl die Ökonomen wie auch die Ökologen sowie insbesondere auch Klimaexperten beschäftigt.

Solange im lokalen europäischen Markt jedoch nicht die Lebensmittelknappheit sondern der Lebensmittelüberschuß mit allen Folgeproblemen wie eg Preisverfall und Einkommensverlust im Vordergrund stehen, wird sich entsprechendes Problembewußtsein mittelfristig wohl kaum entwickeln.

Dazu treten Fragen der Nahrungsmittelproduktion mit Hilfe von Techniken, die nicht an eine Produktion mit Hilfe der natürlichen Instrumente anknüpfen (Gentechnik, novel food) ebenfalls in den Vordergrund und in die kritische Beurteilung durch die Konsumenten wie auch die landwirtschaftlichen Produzenten.

Hier wird sich wohl erst in weiterer Folge zeigen, in welche Richtung die Entwicklung – insbesondere angesichts der derzeitigen Lage der Weltwirtschaft geht.

Dazu Prophezeiungen abzugeben steht einem Rechtsexperten wohl nicht an, solange noch sinnvolle ökonomische und ökologische Konzepte ausstehen.

ZUSAMMENFASSUNG:

Diversifizierung wird – insbesondere in Staaten mit relativ kleinstrukturierten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wie es in Österreich der Fall ist – zu einer Frage des wirtschaftlichen Überlebens der Betriebe und insbesondere der Risikostreuung im Einkommensbereich.

Hindernisse für die Diversifizierung ergeben sich oftmals aus persönlichen Gründen der Bewirtschafter (Alter, einseitige Ausbildung, veraltete Ausbildung) oftmals aus ökonomischen (geringfügige Angebote auf dem Arbeitsmarkt, der in Zeiten der Krise mit ungewohnt hoher Arbeitslosigkeit zunehmend unter Druck steht).

Gleichzeitig spiegeln ebene jene Gründe aber auch die Anreize wider, nämlich junges Alter mit Aussicht auf Gestaltungsmöglichkeit, gute Qualität und breite Streuung der Ausbildung, die auch ein Eintreten in andere Tätigkeiten als der Kerntätigkeiten der Landwirtschaft erlaubt. Hierbei bildet auch die Breitbandinitiative der EU ein wichtiges Instrument.

Rechtlich relevante Aspekte ergeben sich vor allem aus der Frage der Anreizschaffung sowie aus den nationalen wirtschafts- und Steuerregelungen, vorrangig jedoch im Beihilfenbereich.

Hier zeichnen vor allem EU-Beihilfenormen im Bereich der ländlichen Entwicklung entsprechende Wege vor und steuern zunehmend auch in die berufliche Diversifizierung zu außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten hin.

Einmal in dieses Feld eingetreten, besteht die Möglichkeit, aber auch die Gefahr, daß die landwirtschaftliche Tätigkeit zur Gänze aufgegeben werden kann und wird, insbesondere in Zeiten, in welchen aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ausreichendes Einkommen nicht oder nur unter großem Verzicht auf Lebensqualität erwirtschaftet werden kann.

Diese Entwicklung wird oftmals unterschätzt und muß jedenfalls im Auge behalten werden, um rechtzeitig völlig unerwünschten Entwicklungen gegensteuern zu können.

1. VO 132005R1698 → Abschnitt 3 → Unterabschnitt 1 Schwerpunkt 3

Artikel 52 ff Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft einschließlich der

- 1 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
Begünstigte sind Mitglieder des Haushalts des lw Betriebes (Art 53)
- 2 Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmensgeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges
Begünstigte gemäß Empfehlung der EK 2003/361/EG
- 3 Förderung des Fremdenverkehrs
 - Kleine Infrastruktureinrichtungen wie Informationszentren oder Ausschilderung von Tourismusstätten
 - Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten ermöglicht, sowie kleine Beherbergungsbetriebe
 - Entwicklung oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus
 - Ausbildung- und Kompetenzentwicklung

2. VO 132005R1698 → Erwägungsgründe:

- (46) Der Wandel der ländlichen Gebiete bedarf einer Begleitung in Form von Hilfe zur Diversifizierung landwirtschaftlicher hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und beim Ausbau nichtlandwirtschaftlicher Wirtschaftszweige, bei beschäftigungsfördernden Maßnahmen, bei der Verbesserung von Dienstleistungen für die Grundversorgung, wie beispielsweise des Zugangs zur Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) vor Ort, und bei sonstigen Investitionen zur Steigerung der Attraktivität der ländlichen Gebiete, damit der Tendenz des wirtschaftlichen und sozialen Niedergangs und der Entvölkerung des ländlichen Raums entgegengewirkt wird. Dabei sind auch Bemühungen um eine Stärkung des Humanpotenzials erforderlich.
- (47) Es sollte eine Unterstützung für andere Maßnahmen gewährt werden, die die ländliche Wirtschaft im weiteren Sinne betreffen. Das Verzeichnis dieser Maßnahmen sollte auf der Grundlage der mit der Leader-Initiative gewonnenen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der multisektoralen Erfordernisse einer endogenen Entwicklung des ländlichen Raums festgelegt werden.

3. VO 32006R1974 → Unterabschnitt 3 Schwerpunkt 3:

Artikel 35

„Mitglieder des Haushalts des landwirtschaftlichen Betriebs“ im Sinne von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sind natürliche oder juristische Personen oder eine Gruppe von natürlichen oder juristischen Personen, unabhängig von dem Rechtsstatus dieser Gruppe und ihrer Mitglieder nach nationalem Recht, ausgenommen landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Wenn ein Mitglied des landwirtschaftlichen Betriebs eine juristische Person oder eine Gruppe juristischer Personen ist, muß dieses Mitglied zum Zeitpunkt der Beantragung der Beihilfe im Betrieb einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

4. VO 32006R1974 → Erwägungsgründe:

- (31) Um die angemessene Inanspruchnahme der in Artikel 52 Buchstabe a Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genannten Maßnahme Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zu ermöglichen, bedarf es einer umfassenden Definition des in Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genannten Begriffs „Mitglieder des Haushalts des landwirtschaftlichen Betriebs“.

5. **Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 07-13:**

5.1. Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (M 311)

Ziel	Stärkung von landwirtschaftlichen Betrieben durch die Erwirtschaftung außerlandwirtschaftlichen Einkommens.
Gegenstand der Förderung	Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung; Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich der Produkt- und Markenentwicklung sowie Marketingmaßnahmen, sofern diese nicht in den Maßnahmen 123 und 124 förderbar sind; Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen für die Diversifizierung des landwirtschaftlichen Betriebs; kommunale Dienstleistungen; soziale Dienstleistungen; Energie aus nachwachsenden Rohstoffen und Energiedienstleistungen, die nicht im Sinne der Zielsetzung mit Maßnahmen 121 bzw. 321 abgedeckt werden; Handwerkstätigkeiten; sonstige Dienstleistungen.
Zuwendungsempfänger	Mitglieder des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe, Zusammenschlüsse von Landwirten bzw. Gemeinschaften von Landwirten mit Nicht-Landwirten.

5.2. Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen (M 312)

Ziel	Professionalisierung und Optimierung der Marktchancen von Kleinunternehmen
Gegenstand der Förderung	Investitionen von Kleinunternehmen in den Bereichen Gewerbe, Tourismus, Nahversorgung und Ernährungswirtschaft; Beratungsdienstleistungen für Kooperationsentwicklungen und Jungunternehmer; Erstellung von Businessplänen; Unternehmensinnovationen und Produktinnovation; Marktreifestudien; PR-Maßnahmen.
Zuwendungsempfänger	Kleinunternehmen gemäß KMU-Definition; Kooperationen von Kleinunternehmen, Kooperationen von Landwirten bzw. von Landwirten mit Nicht-Landwirten in den Bereichen Nahversorgung, Tourismus und Ernährungswirtschaft.

5.3. Förderung des Fremdenverkehrs (M 313)

Ziel	Nutzung der natürlichen regionalen Ressourcen und des kulturellen Erbes des ländlichen Raumes für touristische Zwecke unter Bewahrung und Schutz der Natur und Kultur des ländlichen Raumes. Professionalisierung und Optimierung der Marktchancen für ländliche Gebiete
Gegenstand der Förderung	Förderung von Informationszentren oder Ausschilderung von Tourismusstätten; Verbesserung der Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten ermöglicht, sowie der Förderung von kleinen Beherbergungsbetrieben; Verbesserung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus
Zuwendungsempfänger	Natürliche und juristische Personen, sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts, Projektträger, Kooperationen in den diversen Rechtsformen, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften und Gemeinden.